

Gesetz über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (JFTG)

(vom 26. November 2018)^{1,2}

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. Mai 2017³ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 22. März 2018,

beschliesst:

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten durch Alterseinstufungen bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien. Zweck

§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für entgeltliche und unentgeltliche öffentliche Filmvorführungen sowie das entgeltliche und unentgeltliche Zugänglichmachen von Trägermedien. Geltungsbereich

² Es gilt nicht für

- a. unentgeltliches Zugänglichmachen von Trägermedien im privaten Bereich,
- b. nicht gewerbsmässige öffentliche Filmvorführungen,
- c. nicht gewerbsmässiges Zugänglichmachen von Trägermedien, sofern deren Inhalt aus der Urheberschaft des Anbieters stammt,
- d. Trägermedien, die Informations- und Lehrzwecken dienen und entsprechend gekennzeichnet sind.

³ Abs. 2 lit. b–d sind nicht anwendbar auf Filme und Trägermedien, die

- a. die Menschenwürde verletzen,
- b. Angehörige eines Geschlechts oder einer Gruppierung in erniedrigender Weise darstellen,
- c. Gewalt darstellen, verherrlichen oder verharmlosen,
- d. einen pornografischen Charakter haben.

Begriffe	<p>§ 3. In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. öffentliche Filmvorführung: eine Filmvorführung, die weder im Familien- und Freundeskreis noch in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld stattfindet, b. Trägermedien: gegenständlich verbreitbare Medienprodukte, auf denen sich audiovisuelle Informationen befinden, c. Zugänglichmachen: der Verkauf, das Ausleihen, die unentgeltliche Abgabe, das Aufstellen zum Gebrauch und die Vorführung, d. Direktion: die für das Filmwesen zuständige Direktion des Regierungsrates.
Anerkennung von Alters-einstufungen Dritter	<p>§ 4. ¹ Der Regierungsrat kann von Dritten festgelegte Alterseinstufungen anerkennen für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Zutrittsalter zu öffentlichen Filmvorführungen, b. die Altersfreigabe für Trägermedien. <p>² Er regelt das Vorgehen bei unterschiedlichen Alterseinstufungen.</p>
Zusammenarbeit mit anderen Kantonen	<p>§ 5. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes schliessen.</p>

B. Öffentliche Filmvorführungen

Zutrittsalter	<p>§ 6. ¹ Das Zutrittsalter zu einer öffentlichen Filmvorführung wird von Dritten gemäss § 4 Abs. 1 lit. a festgelegt. Die Direktion kann ein abweichendes Zutrittsalter festlegen.</p> <p>² Haben weder Dritte noch die Direktion ein Zutrittsalter festgelegt, gilt als Zutrittsalter 16 Jahre.</p> <p>³ Kinder und Jugendliche, die höchstens zwei Jahre jünger sind als das Zutrittsalter, dürfen die Filmvorführung in Begleitung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge besuchen.</p>
Pflichten des Veranstalters	<p>§ 7. ¹ Der Veranstalter weist an den Verkaufsstellen und am Veranstaltungsort auf das Zutrittsalter hin.</p> <p>² Er verweigert Minderjährigen, die das Zutrittsalter nicht erreichen, den Zutritt.</p> <p>³ Er zeigt an einer öffentlichen Filmvorführung nur Vorfilme und Werbefilme, die für das für den Hauptfilm geltende Zutrittsalter geeignet sind.</p>

C. Trägermedien

§ 8. ¹ Der Anbieter bringt auf Trägermedien den Hinweis auf die anerkannte Altersfreigabe an. Ohne einen Hinweis ist das Trägermedium ab 18 Jahren freigegeben. Pflichten des Anbieters

² Er darf das Trägermedium Minderjährigen, die das festgelegte Alter nicht erreicht haben, nicht zugänglich machen.

D. Sanktionen

§ 9. ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 7 und 8 verstösst, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. Strafbestimmung

² Werden die Pflichten gemäss §§ 7 und 8 vorsätzlich oder fahrlässig beim Besorgen der Angelegenheiten eines Unternehmens missachtet, wird ausschliesslich das Unternehmen bestraft.

³ Als Unternehmen im Sinne von Abs. 2 gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts,
- b. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- c. Personengesellschaften,
- d. Einzelunternehmen.

§ 10. ¹ Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen können verwaltungsrechtliche Massnahmen angeordnet werden, insbesondere die Verpflichtung zum Besuch von Präventionsveranstaltungen, Filmvorführungsverbote und Handelsbeschränkungen. Verwaltungsrechtliche Massnahmen

² Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in einer Verordnung.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11. Das Filmgesetz vom 7. Februar 1971 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 12. Anbieter erfüllen die Pflichten gemäss § 8 innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Übergangsbestimmung

¹ [OS 74.302](#); Begründung siehe [ABI 2017-06-02](#).

² Inkrafttreten: 1. Juli 2019.

³ [ABI 2017-06-02](#).